



Förderverein der **BUGENHAGENSCHULE** e.V. Alsterdorf
... weil es normal ist, verschieden zu sein!

AUFNAHMEANTRAG MITGLIEDER

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Förderverein der Bugenhagenschule e.V. Alsterdorf.

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Grundlage der Mitgliedschaft im Förderverein sind die Aufnahmebestätigung und die Satzung in der jeweils gültigen Form. Dem Antragsteller ist bekannt, dass obige persönliche Daten bei Bedarf in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und für die Zwecke der Mitgliederverwaltung des Fördervereins ausgewertet werden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzvorschriften (DSGVO/BDSG) werden dabei selbstverständlich eingehalten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 24,00 € jährlich.

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

Zeitspende:

Ich möchte, statt der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags, Zeit für Organisation, Feste, etc. spenden.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Förderverein der Bugenhagenschule e.V. Alsterdorf, nachstehenden Betrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein der Bugenhagenschule e.V. Alsterdorf auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsempfänger: Förderverein der Bugenhagenschule e.V. Alsterdorf

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE10ZZZ00001150500, Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer

Name, Anschrift Kontoinhabers (wenn abweichend vom Antragsteller):

jährlich (zum 01.11.) 24,00 € (Mitgliedsbeitrag), oder

jährlich (zum 01.11.) einen (höheren) Betrag von _____,- € (Mitgliedsbeitrag + Spende)

IBAN: DE _____

BIC: _____

Name des Kreditinstituts: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Vorstand: 1. Vorsitzender: Gregor Ronig; 2. Vorsitzender: René Schwigon

Schatzmeisterin: Friederike Kamin

Alsterdorfer Str. 506, 22337 Hamburg

Vereinsregister Hamburg VR 13956, Finanzamt Hamburg-Nord StNr 17/442/13858

Bankverbindung: SozialBank, IBAN DE33 3702 0500 0009 4033 00



Förderverein der **BUGENHAGENSCHULE** e.V. Alsterdorf
... weil es normal ist, verschieden zu sein!

Satzung (Stand 13.11.2024)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bugenhagschule e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- Förderung der Schüler der Bugenhagschule, insbesondere der behinderten Kinder.
 - Unterstützung der Schulleitung bei dem Ausbau der Schulen.
 - Einflussnahme auf öffentliche Träger zur Erlangung einer optimalen Schulausbildung.
 - Finanzielle Unterstützung der Evangelischen Stiftung Alsterdorf mit der Zweckbindung Bugenhagschule.
 - Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Alle Inhaber / Inhaberinnen von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Namen und Adresse einzureichen. Der Vorstand kann auf die Schriftform in Einzelfällen verzichten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch den Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden, die Mitgliedschaft endet zum Geschäftsjahresende.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Ferner kann der Vorstand ein Mitglied wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ausschließen. Gegen den Bescheid über den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über den auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied eine Beschlussfassung über eine Änderung der Beiträge beantragen. Es wird sodann mit einfacher Mehrheit über die Höhe abgestimmt.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in.
- Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bilden den Vorstand gem. §§ 26 ff BGB. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Als Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich Eltern von Schülern der Bugenhagschule gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes einen Spendenausschuss wählen. Die Mitglieder des Spendenausschusses sind für zwei Jahre gewählt.
3. Der Spendenausschuss entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit nach Maßgabe der Vereinssatzung über die Förderungswürdigkeit des Förderantrags. Der 1. und 2. Vorsitzende haben jeweils ein Vetorecht bezüglich der Entscheidungen des Spendenausschusses, bzw. entscheiden bei Stimmgleichheit. Der Antragsteller wird vom Spendenausschuss über dessen Entscheidung per schriftlich informiert.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen im 4. Quartal jeden Jahres, jedoch nicht in den Schulferien, einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seiner/m Stellvertreter/in geleitet.
2. Der Vorstand versendet mit den Einladungen eine Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Später eingereichte Anträge werden, sofern sie nicht von großer Tragweite sind, unter dem Punkt „Sonstiges“ abgehandelt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden, lediglich bei Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Spendenausschusses
 - Erweiterung und Einschränkung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
 - Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
5. Für die Wahl des Vorstandes wird ein/e Wahlleiter/in gewählt. Er entscheidet über die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies 2/3 der Anwesenden fordern.
6. Über die Mitgliederversammlung wird von der/dem vom Vorstand eingesetzten Protokollführer/in ein Protokoll angefertigt. Dieses wird von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern zugestellt. Mitglieder können eine Kopie beim Vorstand abfordern.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder Eltern von Schülern der Bugenhagschule sind.

§9 Die Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelischen Stiftung Alsterdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 2. Das Vermögen soll insbesondere für die Bugenhagschule verwendet werden. Sollte diese nicht mehr bestehen, entscheidet der Vorstand, an welche gemeinnützige Organisation aus der Behindertenarbeit das Vermögen gehen soll.
 3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden.
- Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, der fachlich in der Lage ist, die Auflösung formgerecht abzuwickeln. Die Mitglieder können hierzu auch ein Vorstandsmitglied wählen, das kein Vereinsmitglied ist.

Vorstand:

1. Vorsitzender: Gregor Ronig; 2. Vorsitzender: René Schwigon
Schatzmeisterin: Friederike Kamin
Alsterdorfer Str. 506, 22337 Hamburg
Vereinsregister Hamburg VR 13956, Finanzamt Hamburg-Nord StNr 17/442/13858

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE33 3702 0500 0009 4033 00